

Bestimmungen zum Mietvertrag

01 Mietobjekt

Als Mietobjekt gilt der Wirtschaftsteil des Schützenhauses. Dieser umfasst rund 20 Sitzplätze. Zum Mietobjekt zählen zudem die WC-Anlage, sowie der gedeckte und der offene Vorplatz. Der Abstellraum, das Schiessläger, das Ris sowie die umliegenden Parzellen dürfen durch den Mieter nicht betreten werden. Die Feuerstelle kann benützt werden.

Im Mietpreis eingeschlossene Nutzungen:

- Küche inklusive Geschirr
- Licht, Strom und Wasser

Nicht im Mietpreis eingeschlossene Nutzung:

- Grill (zusätzlich Fr. 25.-)

Getränke wie Bier, Kaffee, Mineral und Softgetränke können im Schützenhaus gekauft werden. Dies werden jedoch über eine separate Liste abgerechnet.

02 Reinigung

Alle Räume und Aussenbereiche, so wie der Grill bei Benutzung sind gereinigt und aufgeräumt zurückzugeben (besenrein). Allfällige Schäden sind der Vermieterin zu melden.

Sollten zusätzliche Reinigungsleistungen anfallen, werden diese dem Mieter mit CHF 40.00 pro Stunde verrechnet.

03 Wirtschaftsgesetz

Beschränken Sie die Teilnehmerzahl bei Ihrem Anlass auf Ihnen bekannte Personen. Führen Sie Ihren Anlass als „geschlossene Gesellschaft“ durch. Erklären Sie das Schützenhaus nicht zur „offenen Wirtschaft“. Sie verstossen damit gegen das Wirtschaftsgesetz und die Feldschützengesellschaft Leissigen riskiert den Verlust des Patents für das Führen einer Clubwirtschaft.

04 Zufahrt

Die Zufahrt zum Schützenhaus ist einspurig befahrbar. Die Zufahrt verläuft ausschliesslich über den Bürgliweg. Achtung, es ist eine Kiesstasse und es ist mit Unebenheiten/Schlaglöcher zu rechnen.

05 Parkplätze

Neben dem Schützenhaus stehen ca. 10 Parkplätze zur Verfügung. Weitere Parkplätze liegen beim Schulhaus Bettenried (Hauptstrasse 33, Busstation Leissigen Schulhaus) vor.

06 Nachtruhe / Polizeireglement

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in der Ruhe stören, untersagt.

Für alle weiteren Bestimmungen, wie beispielsweise Lautsprecher und Musikanlagen im Freien, Feuerwerk oder Festfeuer, gilt das Polizeireglement der Gemeinde Interlaken.